

II-28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.5.1966

20/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e i ß l, M e l t e r und Genossen
an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Novellierung des Bauernkrankenversicherungsgesetzes.

-.-.-

Mit 31.3.1966 wurden alle Witwen- und Elternrentenbezieher nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, soweit sie bisher nur auf Grund dieser Rente bei den Gebietskrankenkassen versichert waren, nunmehr aber in den Kreis der Pflichtversicherten nach dem Bauernkrankenversicherungsgesetz fielen, bei den Gebietskrankenkassen abgemeldet. Dies bedeutet für alle Betroffenen eine außerordentliche Härte.

So ist zum Beispiel die Beitragsleistung von Beziehern der Witwen- und Elternrente nach dem KOVG, die bisher monatlich 18,88 betrug, nach § 17 des Bauernkrankenversicherungsgesetzes auf einen Betrag gestiegen, der sich zwischen 50,- und 180,- bewegt, wobei außerdem durch den 20-prozentigen Selbstbehalt des Bauernkrankenversicherungsgesetzes eine geringere Leistung erbracht wird. Im Augenblick wird diese Härte noch durch den vertragssähigen Zustand mit der Ärztekammer verschärft.

Analog bedeutet auch für die Kriegsinvaliden, soweit diese nun zu den Pflichtversicherten des Bauernkrankenversicherungsgesetzes zählen, dieses neue Gesetz eine wesentliche Verschlechterung ihres bisherigen Versicherungsschutzes.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e

Sind Sie bereit, dem Nationalrat den Entwurf für eine Novellierung des Bauernkrankenversicherungsgesetzes zuzuleiten, durch welche eine Be seitigung der bereits aufgetretenen Härten und Ungerechtigkeiten gegenüber Witwen- und Elternrentenbeziehern sowie Kriegsinvaliden erfolgt?

-.-.-